

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksachen 18/7223, 18/7453, 18/7605 Nr. 6 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt sowie zur Änderung des Verfahrens betreffend die Geräte- und Speichermedienvergütung (VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetz)

A. Problem

Das System der kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in der Bundesrepublik Deutschland hat sich nach Auffassung der Bundesregierung grundsätzlich bewährt. Nach dem jetzigen System sorgten die Verwertungsgesellschaften dafür, diejenigen Rechte und Vergütungsansprüche durchzusetzen, die von den Rechtsinhabern selbst mit vertretbarem Aufwand nicht realisiert werden könnten. Sie leisteten auf Grundlage kollektiver Stärke einen wichtigen Beitrag für das individuelle Werkschaffen und für die Verbreitung und Vermarktung der Leistungen der Kreativen durch Verwerter. Gleiches gelte für einen einfachen Zugang der Nutzer, wie etwa der Sendeunternehmen, zu den erforderlichen Rechten.

Aus Sicht der Bundesregierung besteht allerdings aus folgenden Gründen Reformbedarf: Zum einen habe die Europäische Union den Rechtsrahmen zur Regulierung der Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften mit der Richtlinie 2014/26/EU (VG-Richtlinie) harmonisiert. Das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz (UrhWahrnG) als derzeit geltender deutscher Rechtsrahmen bedürfe daher der Revision. Zum anderen solle das Verfahren zur Ermittlung der Vergütung für Geräte und Speichermedien schneller und effizienter ausgestaltet werden. Die Richtlinie sei bis zum 10. April 2016 umzusetzen gewesen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Die Änderungen betreffen Möglichkeiten der Abweichung vom Schriftformerfordernis bei Wahrnehmungsverträgen, die Ermöglichung der elektronischen Stimmrechtsausübung zusätzlich zur Mitgliederhauptversammlung, die Unterbindung möglicher Interessenkonflikte, die Anlage der Einnahmen der Verwertungsgesellschaften aus den Rechten, den Wegfall der ursprünglich vorgesehenen Verpflichtung der Verwertungsgesellschaften, gemeinsam einen Gesamtvertrag mit einer Nutzervereinigung zu schließen, wenn die Nutzung die Rechte mehr als einer Verwertungsgesellschaft betrifft, sowie die Anordnung von Sicherheitsleistungen bei erbrachten angemessenen Teilleistungen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen eine Stimme aus der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Weitere Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/7223, 18/7453 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:
 1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem § 10 wird folgender Satz angefügt:

„Die Vereinbarung bedarf, auch soweit Rechte an künftigen Werken eingeräumt werden, der Textform.“
 - b) § 19 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Mitgliederhauptversammlung“ das Wort „zusätzlich“ eingefügt.
 - bb) Nach Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Ein Interessenkonflikt liegt insbesondere darin, dass derselbe Vertreter Mitglieder verschiedener im Statut festgelegter Kategorien vertritt.“
 - c) § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25

Anlage der Einnahmen aus den Rechten

(1) Legt die Verwertungsgesellschaft Einnahmen aus den Rechten an, so erfolgt dies im ausschließlichen und besten Interesse der Berechtigten. Die Verwertungsgesellschaft stellt für die Zwecke der Anlage der Einnahmen aus den Rechten eine Richtlinie auf (Anlagerichtlinie) und beachtet diese bei der Anlage.

(2) Die Anlagerichtlinie muss

1. der allgemeinen Anlagepolitik (§ 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8) und den Grundsätzen des Risikomanagements (§ 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5) entsprechen;
2. gewährleisten, dass die Anlage in den in § 1807 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Anlageformen oder in anderen Anlageformen unter Beachtung der Grundsätze einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung gemäß § 1811 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt;
3. gewährleisten, dass die Anlagen in angemessener Weise so gestreut werden, dass eine zu große Abhängigkeit von einem bestimmten Vermögenswert und eine Risikokonzentration im Portfolio insgesamt vermieden werden.

(3) Die Verwertungsgesellschaft lässt die Vereinbarkeit der Anlagerichtlinie und jeder Änderung der Anlagerichtlinie mit den Vorgaben nach Absatz 2 durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unverzüglich prüfen und bestätigen.“

- d) § 35 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) Absatz 2 wird aufgehoben.
- e) In § 57 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „die Vorgaben des § 25 Nummer 2 und 4 eingehalten worden sind“ durch die Wörter „bei der Anlage der Einnahmen aus den Rechten die Anlagerichtlinie beachtet worden ist (§ 25 Absatz 1 Satz 2)“ ersetzt.
- f) § 88 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:
 - „6. die Anlagerichtlinie und deren Änderung sowie die Bestätigung des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfervereinigung gemäß § 25 Absatz 3,“.
 - bb) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden die Nummern 7 und 8.
- g) Dem § 107 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Von der Anordnung nach Satz 1 hat sie abzusehen, wenn angemessene Teilleistungen erbracht sind.“
- h) In § 132 Absatz 1 werden die Wörter „zum 9. April 2016“ durch die Wörter „zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 7 Satz 1 dieses Gesetzes]“ ersetzt.
- i) In § 133 werden die Wörter „am 10. Oktober 2016“ durch die Wörter „am ... [einsetzen: Datum des Tages sechs Monate nach Inkrafttreten nach Artikel 7 Satz 1 dieses Gesetzes]“ ersetzt.
- j) In § 135 Absatz 1 werden die Wörter „am 9. Oktober 2016“ durch die Wörter „am ... [einsetzen: Datum des Tages sechs Monate nach Inkrafttreten nach Artikel 7 Satz 1 dieses Gesetzes]“ ersetzt.
- k) In § 137 Absatz 2 werden die Wörter „zum 9. April 2016“ durch die Wörter „zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 7 Satz 1 dieses Gesetzes]“ ersetzt.
- l) § 139 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 werden die Wörter „am 10. April 2016“ durch die Wörter „am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 7 Satz 1 dieses Gesetzes]“ und die Wörter „zum 9. April 2016“ durch die Wörter „zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 7 Satz 1 dieses Gesetzes]“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 2 werden die Wörter „dem 10. April 2016“ durch die Wörter „dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 7 Satz 1 dieses Gesetzes]“ ersetzt.
 - cc) In Absatz 3 werden die Wörter „am 10. April 2016“ durch die Wörter „am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 7 Satz 1 dieses Gesetzes]“ und die Wörter „zum 9. April 2016“ durch die Wörter „zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 7 Satz 1 dieses Gesetzes]“ ersetzt.

2. In Artikel 7 Satz 1 werden die Wörter „am 10. April 2016“ durch die Wörter „am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung]“ ersetzt.;

b) folgende EntschlieÙung anzunehmen:

„I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Zusammenwirken von Autoren und Verlegern in gemeinsamen Verwertungsgesellschaften hat sich in der Bundesrepublik Deutschland, aber auch in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union über Jahrzehnte bewährt. Sie ist Ausdruck des engen Zusammenwirkens zwischen Autoren und Verlegern bei der Entstehung urheberrechtlich geschützter Werke. Verleger haben einen maßgeblichen Anteil an ihrer Schaffung, denn sie unterstützen die Urheber in vielfältiger Weise – von der Vorfinanzierung des Werks über das Lektorat bis hin zur Vermarktung.

Gemeinsame Verwertungsgesellschaften nehmen die Vergütungsansprüche von Urhebern und Verlegern wahr. Sie sind zudem auch Ansprechpartner für Nutzer geschützter Inhalte, etwa für Bibliotheken, und erleichtern diesen somit ihre Tätigkeit. Sie schaffen einen Rahmen, um viele Alltagsfragen bei der Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke einvernehmlich und pragmatisch zu klären. Hinzu kommt die besondere soziale und gesellschaftliche Funktion, die Verwertungsgesellschaften mit gemeinsamer Rechtswahrnehmung ausüben.

In diesem Zusammenhang haben verschiedene deutsche Verwertungsgesellschaften über Jahrzehnte insbesondere die gesetzlichen Vergütungsansprüche für gesetzlich erlaubte Vervielfältigungen urheberrechtlich geschützter Werke wahrgenommen und diese Einnahmen nach den Bestimmungen ihrer Verteilungspläne anteilig an Urheber und Verleger ausgeschüttet.

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat mit seiner Entscheidung vom 12. November 2015 in dem Verfahren „HewlettPackard Belgium SPRL gegen Reprobel SCRL“ (Rechtssache C-572/13) sowohl bei Verlegern als auch bei den Verbänden der Autorinnen und Autoren große Besorgnis ausgelöst, ob die derzeitige Praxis auch zukünftig möglich sein wird.

Am 21. April 2016 hat nunmehr der Bundesgerichtshof entschieden, dass die VG WORT als gemeinsame Verwertungsgesellschaft von Wortautoren und deren Verlegern nicht berechtigt ist, einen pauschalen Betrag von zum Teil der Hälfte der entsprechenden Einnahmen an Verlage auszuzahlen (I ZR 198/13).

Der Deutsche Bundestag nimmt diese Entscheidungen zur Verlegerbeteiligung an gesetzlichen Vergütungsansprüchen mit Sorge zur Kenntnis.

Der Deutsche Bundestag begrüÙt daher die Initiative der Bundesregierung, die sich auf EU-Ebene bereits für die erforderlichen Änderungen des europäischen Rechtsrahmens ausgesprochen hat.

Auch auf nationaler Ebene sollten alle verfügbaren Möglichkeiten genutzt werden, um die gemeinsame Rechtswahrnehmung von Autoren und Verlegern in gemeinsamen Verwertungsgesellschaften für die Zukunft weiter zu ermöglichen. Falls eine solche Regelung in Betracht kommt, könnte diese zeitnah im Rahmen der in Kürze anstehenden Beratungen über die Reform des Urhebervertragsrechts umgesetzt werden.

Unabhängig von einem Tätigwerden des Gesetzgebers wird die Korrektur der bisherigen Verteilungspraxis in Umsetzung der Entscheidung des Bundesgerichtshofs die betroffenen Verwertungsgesellschaften vor Herausforderungen stellen. Dabei sollten sie den berechtigten Interessen der Urheberinnen und Urheber Geltung verschaffen, gleichzeitig aber auch der Gefahr drohender Insolvenzen gerade kleinerer Verlage Rechnung tragen. Die Verwertungsgesellschaften können dabei auch auf ihre derzeit bestehenden Verteilungspläne zurückgreifen, die schon jetzt regeln, wie die Rückabwicklung bei Verteilungsfehlern durchzuführen ist. Der Deutsche Bundestag geht davon aus, dass die Verwertungsgesellschaften auf Basis dieser Regelungen verhältnismäßige Lösungen bei den Rückforderungen und für künftig geänderte Verteilungen finden können.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung vor diesem Hintergrund auf, zu prüfen, ob eine nationale Regelung zur Verlegerbeteiligung insbesondere an den Einnahmen der Verwertungsgesellschaften aus der gesetzlichen Privatkopievergütung in Betracht kommt, und gegebenenfalls zeitnah entsprechende Vorschläge vorzulegen.

III. Der Deutsche Bundestag bittet zudem die Europäische Kommission, schnellstmöglich einen Gesetzgebungsvorschlag vorzulegen, auf dessen Grundlage Verleger europaweit entsprechend der bisher in den Mitgliedstaaten häufig geübten Praxis an den bestehenden gesetzlichen Vergütungsansprüchen der Urheber beteiligt werden können. Der Deutsche Bundestag bittet seinen Präsidenten, diesen Beschluss der Kommission zu übermitteln.“

Berlin, den 27. April 2016

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Renate Künast

Vorsitzende und Berichterstatterin

Dr. Stefan Heck
Berichterstatter

Christian Flisek
Berichterstatter

Harald Petzold (Havelland)
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dr. Stefan Heck, Christian Flisek, Harald Petzold (Havelland) und Renate Künast

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 18/7223** in seiner 150. Sitzung am 15. Januar 2016 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Kultur und Medien und an den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen.

Die Vorlage auf **Drucksache 18/7453** hat der Deutsche Bundestag mit Drucksache 18/7605 Nr. 6 am 19. Februar 2016 an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Kultur und Medien und an den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat die Vorlage auf Drucksache 18/7223 in seiner 56. Sitzung am 27. April 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung. Zuvor wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD empfohlen. Hinsichtlich der Entschließung der Fraktionen der CDU/CSU und SPD empfiehlt der Ausschuss die Annahme mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Vorlage auf Drucksache 18/7453 hat der Ausschuss zur Kenntnis genommen.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat die Vorlage auf Drucksachen 18/7223 in seiner 62. Sitzung am 27. April 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme in geänderter Fassung. Zuvor wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD empfohlen. Hinsichtlich der Entschließung der Fraktionen der CDU/CSU und SPD empfiehlt der Ausschuss die Annahme mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Vorlage auf Drucksache 18/7453 hat der Ausschuss zur Kenntnis genommen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Bundesratsdrucksache 634/15 (Bundestagsdrucksache 18/7223) in seiner 36. Sitzung am 13. Januar 2016 befasst und eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs festgestellt. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich der Managementregel 5 (Technische Entwicklung ökologisch und sozial verträglich gestalten), der Managementregel 9 (Sozialer Zusammenhalt: Armut und Ausgrenzung vorbeugen, Chancen ermöglichen, demographischen Wandel gestalten, Beteiligung aller am gesellschaftlichen Leben) sowie des Indikators 7 (Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge – Gute Investitionsbedingungen schaffen und Wohlstand dauerhaft erhalten). Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei umfassend und nachvollziehbar. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlage auf Drucksache 18/7223 in seiner 81. Sitzung am 13. Januar 2016 anberaten und beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen. In seiner 84. Sitzung am 27. Januar 2016 hat der Ausschuss eine Erweiterung der Anzahl der Sachverständigen beschlossen. Diese Anhörung hat er schließlich in seiner 88. Sitzung am 17. Februar 2016 durchgeführt. An der Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Dr. Anne Algermissen	Deutsches Patent- und Markenamt (DPMA), München
Prof. Dr. Jürgen Becker	ZPÜ – Zentralstelle für private Überspielungsrechte, München Gesellschaftervertreter
Prof. Dr. Georgios Gounalakis	Philipps-Universität Marburg Rechtswissenschaftliche Fakultät Professur für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht, Rechts- vergleichung und Medienrecht Institut für Privatrechtsvergleichung
Dr. Tobias Holzmüller	GEMA – Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, München Direktor des Justitiariates
René Houareau	Bundesverband Musikindustrie e.V., Berlin
Dr. Stefan Laun	Geräteindustrie (Gemeinsamer Vertreter von BITKOM, ZVEI, und IM) Rechtsanwalt, Schwalbach am Taunus
Prof. Dr. Gerhard Pfennig	Initiative Urheberrecht, Berlin
Oliver Poche	Rechtsanwalt, Berlin
Dr. Robert Staats	Verwertungsgesellschaft WORT (VG WORT), München Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
Meinhard Starostik	Cultural Commons Collecting Society (C3S) SCE mbH Vorsitzender des Verwaltungsrates
Michael Weller	Cultural Commons Collecting Society (C3S) SCE mbH Mitglied des Verwaltungsrates.

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 88. Sitzung am 17. Februar 2016 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlagen auf Drucksachen 18/7223, 18/7453 in seiner 97. Sitzung am 27. April 2016 abschließend beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen eine Stimme aus der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, den die Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen wurde. Gleichzeitig empfiehlt der Ausschuss die Annahme der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen EntschlieÙung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die EntschlieÙung wurde von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte die Bedeutung der Verwertungsgesellschaften für die Sicherstellung der wirtschaftlichen Grundlage für kreatives Schaffen. Bei der Umsetzung der Richtlinie sei der vorhandene Spielraum zu Gunsten der Urheber genutzt worden. Im Rahmen der Beratungen sei Änderungsbedarf gegenüber dem Gesetzentwurf identifiziert worden. Umstritten sei der Entwurf zu § 107 des Verwertungsgesellschaftengesetzes gewesen. Die im Änderungsantrag vorgeschlagene Regelung sei ausgewogen, da sie der Schiedsstelle in Zukunft

die Möglichkeit eröffne, Sicherheitsleistungen bei gleichzeitiger Abwendungsbefugnis der Schuldner durch angemessene Teilleistungen zu verlangen. Die Fraktion gehe dadurch von einer erheblichen Beschleunigung der Verfahren zu Gunsten der Rechteinhaber aus. Dennoch sei die Diskussion diesbezüglich noch nicht abgeschlossen, da die Vergangenheit gezeigt habe, dass die vorgesehenen Verfahren zu lange dauerten. Daher sollte auch nach Abschluss dieses Gesetzesvorhabens sowohl das materielle Recht im Hinblick auf die Konkretisierung der angemessenen Vergütung als auch das Verfahren noch einmal genauer angesehen werden. So sei eine Zuständigkeit des Bundespatentgerichts anstatt der Schiedsstelle und des Oberlandesgerichts denkbar. Ferner seien die Beratungen von der Überzeugung geleitet gewesen, umfassende Teilhabe- und Mitwirkungsmöglichkeiten der Urheber bei gleichzeitiger Sicherstellung von größtmöglicher Satzungsautonomie für die Verwertungsgesellschaften zu gewährleisten. Zukünftig werde die elektronische Stimmrechtsausübung zusätzlich zu Präsenzveranstaltungen unter möglichst weitgehendem Ausschluss von Anfechtungsmöglichkeiten aufgrund technischer Störungen ermöglicht. Beim Recht der Stellvertretung sollen Interessenskonflikte – insbesondere auch im Falle der Wahrnehmung durch einen außenstehenden Dritten – vermieden werden. Ferner würden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Anlage von Mündelgeld für die Verwaltung der Einlagen übernommen. Auch werde entgegen dem ursprünglichen Gesetzentwurf nicht an der Pflicht zu gemeinsamen Gesamtvertragsverhandlungen verschiedener Verwertungsgesellschaften festgehalten, da die Gefahr bestehe, dass solche Verfahren zu unangemessenen Ergebnissen führen. Mit großer Sorge sei die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Bundesgerichtshofs zur Beteiligung der Verleger an der Privatkopievergütung zur Kenntnis genommen worden, wonach diese Beteiligung nicht mehr rechtskonform sei. Dies führe zu einer dramatischen Gefährdung der wirtschaftlichen Grundlage vieler Verlage. Auch werde das bisherige gute Miteinander der Autoren und Verleger erheblich in Frage gestellt. Eine abschließende Regelung der Verlegerbeteiligung sei lediglich auf europäischer Ebene möglich, was vermutlich einige Zeit dauern werde. Nach gründlicher Analyse der Urteilsgründe des Bundesgerichtshofs werde eine nationale Übergangsregelung angestrebt. Anders als von den Oppositionsfraktionen befürchtet, sei festzustellen, dass es Verwertungsgesellschaften aus Sicht der Fraktion möglich sei, sich rechtsformneutral zu organisieren.

Die **Fraktion DIE LINKE**. begrüßte die Aufnahme von Elementen eines Gesetzentwurfs der Fraktion DIE LINKE. aus der 17. Wahlperiode in diesen Gesetzentwurf. Jedoch verschlechtere der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen diesen. Dies gelte insbesondere für die Streichung der Möglichkeit des Erwerbs von Rechten aus einer Hand im Rahmen eines einheitlichen Nutzungsvorgangs gegen eine kalkulierbare angemessene Vergütung bei Abwicklung des Vertragsverhältnisses mit einem einzigen Ansprechpartner. Auch die Aufrechterhaltung der ungleichen demokratischen Binnenstruktur in Verwertungsgesellschaften sei zu kritisieren. Auch sei weiterhin eine ineffektive Staatsaufsicht zu beklagen. Ferner seien die Folgewirkungen der Regelung zur gebietsübergreifenden Vergabe von Onlinenutzungsrechten an Musikwerken nicht zu akzeptieren. Nicht hinnehmbar sei der aus Sicht der Fraktion vorhandene Ausschluss der Rechtsform der Genossenschaft für Verwertungsgesellschaften.

Nach Auffassung der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** führe die Vereinheitlichung bei den Verwertungsgesellschaften zu neuen Bedingungen, welche nicht sämtlich ihre Zustimmung fänden. Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern von Verwertungsgesellschaften hätten die Notwendigkeit einer größeren Pluralität bei den Verwertungsgesellschaften gezeigt. Derzeit gebe es nur eine Verwertungsgesellschaft pro Branche. Auch könnten sich Verwertungsgesellschaften nicht als Genossenschaften organisieren. Die Fraktion teile grundsätzlich die Sorge über die durch die Rechtsprechung geschaffene neue Situation. Allerdings müsse eine Regelung auf europäischer Ebene erfolgen.

Die **Fraktion der SPD** bedankte sich für die konstruktive Zusammenarbeit in diesem Gesetzgebungsverfahren. Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund der rechtspolitischen Zäsur, die diese Richtlinienumsetzung bedeute. Im Rahmen der Thematik der Gesamtverträge hätten große Befürchtungen der Verwertungsgesellschaften vor Blockaden bestanden. Insbesondere sei befürchtet worden, kleine Verwertungsgesellschaften könnten ihre Rechte missbrauchen, um am Ende eine Vereinbarung zu ihren Gunsten zu erzwingen. Durch den Änderungsantrag komme es zu einem sachgerechten Ausgleich der Interessen. Hinsichtlich der Frage der Sicherheitsleistungen bei Geräteabgaben sei zu begrüßen, dass von dem Erfordernis von Hinterlegungen Abstand genommen werde, da die hinterlegten Mittel für den Hinterlegungszeitraum aus den Unternehmen gezogen würden. Über Interimsvereinbarungen und angemessene Teilzahlungen würden Anreize geschaffen, sich von jeglicher Sicherheitsleistung zu befreien. Dadurch komme es zu einem angemessenen Interessenausgleich. Es sei das Interesse des Gesetzgebers, das Verfahren zu straffen und sich auf das zu konzentrieren, was wirklich streitig sei. Eine Debatte über die Verlagerung der Entscheidungskompetenz für gerichtliche Verfahren auf das Bundespatentgericht stehe noch aus.

Dafür bedürfe es jedoch einer Grundgesetzänderung. Hinsichtlich der neuen Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Bundesgerichtshofs merkte die Fraktion an, dass gesetzgeberisches Handeln erst nach einer Entscheidungsauswertung möglich sei. Es sei zu klären, ob ein nationaler Handlungsspielraum verbleibe, der europarechtskonform ausgestaltet werden könne. In diesem Zusammenhang bedürfe es intensiver Gespräche mit den beteiligten Verwertungsgesellschaften.

Zu dem Gesetzentwurf lag dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eine Petition vor.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 18/7223 verwiesen.

A. Allgemeines

Über die nachfolgenden Änderungen hinaus weist der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz auf Folgendes hin:

Das Verwertungsgesellschaftengesetz wird einen wesentlichen Beitrag zur effizienteren Ausgestaltung des Tarifverfahrens für die Privatkopievergütung leisten: Insbesondere der Wegfall der verpflichtenden Gesamtvertragsverhandlungen vor Aufstellung von Tarifen und das selbständige Verfahren für empirische Untersuchungen werden zu spürbaren Zeitersparnissen führen. Damit werden Rechtsinhaber die ihnen zustehenden Vergütungen künftig schneller erhalten; die zahlungspflichtigen Unternehmen erhalten schneller Gewissheit, welche Vergütung zu zahlen ist.

Allerdings ist der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz der Auffassung, dass eine weitere erhebliche Beschleunigung wünschenswert ist: Denn am bisherigen Verfahrenszug von der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt zum Oberlandesgericht München wird sich durch die Reform nichts ändern. Sowohl die Schiedsstelle als auch der zuständige Senat des Oberlandesgerichts München sind mit diesen komplexen Verfahren belastet, was insgesamt auch nach Maßgabe des reformierten Rechts zu einer erheblichen Verfahrensdauer führen könnte.

Deshalb ist zu erwägen, ob von diesem zweistufigen Verfahren abgerückt und die Zuständigkeit für Verfahren über die gesetzlichen Vergütungen ebenso wie für andere Fragen der kollektiven Rechtswahrnehmung erstinstanzlich auf das Bundespatentgericht übertragen werden sollte. In diesem Fall könnte die Befassung der Schiedsstelle und des Oberlandesgerichts München entfallen, die derzeit oft mehrere Jahre in Anspruch nimmt. Ein spezialisierter Senat beim Bundespatentgericht könnte sich in erster Instanz mit den komplexen urheberrechtlichen Fragen der kollektiven Rechtswahrnehmung befassen. Ohnehin ist dort bereits eine auf den gewerblichen Rechtsschutz spezialisierte Richterschaft tätig. Der ordentliche Rechtszug würde wie bisher beim Bundesgerichtshof enden.

Um diese wünschenswerte Straffung des Verfahrenszuges zu erreichen, könnte die Kompetenznorm des Artikels 96 Absatz 1 des Grundgesetzes um den Bereich Urheberrecht ergänzt werden. So würde es dem Bund ermöglicht, das Bundespatentgericht auch mit Angelegenheiten der kollektiven Rechtswahrnehmung zu betrauen. Bislang umfasst die Ermächtigung nur den gewerblichen Rechtsschutz, nicht aber auch das Urheberrecht.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Einfügung in § 10 bestimmt, dass für Vereinbarungen, mit denen Rechtsinhaber die Verwertungsgesellschaft mit der Wahrnehmung ihrer Rechte beauftragen (Wahrnehmungsverträge), abweichend von § 40 Absatz 1 Satz 1 des Urheberrechtsgesetzes auf das Schriftformerfordernis verzichtet werden kann. Es erscheint ausreichend, wenn für diese Vereinbarungen Textform im Sinne des § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) gilt; dies dient – auch im Interesse der Rechtsinhaber – einer effizienteren Organisation der Geschäftsprozesse und der Kosteneinsparung bei der Verwertungsgesellschaft.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Einfügung stellt klar, dass die elektronische Stimmrechtsausübung zusätzlich zur Mitgliederhauptversammlung in Form der bislang üblichen Präsenzveranstaltung zu ermöglichen ist. Eine ausschließlich elektronische, d. h. virtuelle, Mitgliederhauptversammlung wird jedoch nicht verlangt. Die Möglichkeit, das Stimmrecht im Wege elektronischer Kommunikation auszuüben, ist also ein verpflichtendes Zusatzangebot an die Mitglieder und Berechtigten. Ihnen verbleibt aber auch künftig die Möglichkeit, persönlich an der Mitgliederhauptversammlung teilzunehmen.

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz begrüßt insoweit, dass mit der zusätzlichen Möglichkeit der elektronischen Stimmrechtsausübung die aktive Beteiligung aller Mitglieder und Berechtigten an den Entscheidungsprozessen der Verwertungsgesellschaft gefördert wird. Es liegt auch im Interesse der Verwertungsgesellschaft, die Anzahl der aktiv Mitwirkenden zu erhöhen, um so die Entscheidungen auf eine möglichst breite Basis zu stellen.

Der Ausschuss ist allerdings zugleich der Auffassung, dass die Verwertungsgesellschaft einen gewissen Spielraum benötigt, um eine praktikable und wirtschaftliche, zugleich aber auch rechtssichere Durchführung der elektronischen Stimmrechtsausübung zu gewährleisten. Nach Auffassung des Ausschusses ist die elektronische Ausübung des Stimmrechts trotz des technischen Fortschritts noch immer mit praktischen Schwierigkeiten verbunden. Es besteht daher ein Risiko, dass technische Störungen die Abstimmungsergebnisse der Mitgliederhauptversammlung beeinflussen können.

Für die elektronische Stimmrechtsausübung auf den Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften (insbesondere auch börsennotierten Aktiengesellschaften) hat der Gesetzgeber deshalb ausdrücklich Vorsorge getroffen, um die Risiken angemessen zu verteilen und die elektronische Stimmrechtsausübung trotz der genannten Schwierigkeiten rechtssicher zu machen. Das Aktienrecht enthält in § 243 Absatz 3 Nummer 1 des Aktiengesetzes die Bestimmung, dass eine Beschlussanfechtung nicht auf technische Störungen gestützt werden kann, soweit der Gesellschaft nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen ist; ein strengerer Haftungsmaßstab kann in der Satzung bestimmt werden. Für Verwertungsgesellschaften, die als Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) verfasst sind, können in diesen Fällen diese einschlägigen aktienrechtlichen Bestimmungen entsprechend herangezogen werden, soweit nicht die Besonderheiten des GmbH-Rechts entgegenstehen.

Verwertungsgesellschaften in der Rechtsform von Vereinen, für die solche ausdrücklichen Bestimmungen im Vereinsrecht nicht bestehen, können die Folgen technischer Störungen bei der zusätzlich angebotenen elektronischen Stimmrechtsausübung in ihren Statuten regeln. Dabei kann sich die Verwertungsgesellschaft hinsichtlich der Risikoverteilung an bestehenden gesetzlichen Regelungen (vgl. § 243 Absatz 3 Nummer 1 des Aktiengesetzes) orientieren und hierbei berücksichtigen, dass das Stimmrecht stets auch in der Mitgliederhauptversammlung vor Ort ausgeübt werden kann.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ergänzung dient der Unterbindung möglicher Interessenkonflikte: Es soll insbesondere vermieden werden, dass derselbe Vertreter in unterschiedlichen Berufsgruppenversammlungen abstimmt.

Zu Buchstabe c

Nach Auffassung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz soll die Verwertungsgesellschaft künftig über einen vergleichbaren Spielraum bei der Anlage der Einnahmen aus den Rechten verfügen, wie der Vormund bei der Sorge für das Vermögen des Mündels. Aus diesem Grund wird § 25 neu gefasst.

Die Anlage der Einnahmen aus den Rechten hat nach Absatz 1 Satz 1 im ausschließlichen und im besten Interesse der Berechtigten zu erfolgen; dies entspricht den Vorgaben der VG-Richtlinie. Zum Zwecke der Anlage hat die Verwertungsgesellschaft gemäß Absatz 1 Satz 2 eine Anlagerichtlinie aufzustellen und zu beachten. Die Anlagerichtlinie muss den Vorgaben der Mitgliederhauptversammlung entsprechen, die über die allgemeine Anlagepolitik (§ 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8) und die Grundsätze des Risikomanagements (§ 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5) entscheidet (Absatz 2 Nummer 1).

Bei ihrer Entscheidung über die allgemeine Anlagepolitik bestimmt die Mitgliederhauptversammlung auch, ob die Verwertungsgesellschaft über die in § 1807 Absatz 1 BGB genannten Anlageformen hinaus weitere Anlageformen wählen darf. Weitere Anlagenformen sind allerdings nur dann zulässig, soweit die Grundsätze einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung gemäß § 1811 Satz 2 BGB beachtet werden. Dies gewährleistet Absatz 2 Nummer 2.

Absatz 3 verpflichtet die Verwertungsgesellschaft, jede Anlagerichtlinie und jede Änderung unverzüglich von einem Wirtschaftsprüfer darauf hin prüfen zu lassen, ob sie mit den Vorgaben von Absatz 2 vereinbar ist.

Zu Buchstabe d

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hält nicht an der vorgeschlagenen Verpflichtung der Verwertungsgesellschaften fest, gemeinsam einen Gesamtvertrag mit einer Nutzervereinigung zu schließen, wenn die Nutzung die Rechte mehr als einer Verwertungsgesellschaft erfordert. Er anerkennt zwar die hinter der Regelung stehende Absicht, für die Nutzervereinigungen eine Verfahrenserleichterung zu erreichen. Im Ergebnis geht dies allerdings zu Lasten der an der Nutzungshandlung beteiligten Verwertungsgesellschaften. Dies widerspricht dem wesentlichen Ziel der VG-Richtlinie und des Verwertungsgesellschaftengesetzes, die kollektive Rechtswahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften zugunsten der Rechtsinhaber effizienter zu gestalten. Über den organisatorischen und den damit verbundenen wirtschaftlichen Mehraufwand hinaus besteht nach Auffassung des Ausschusses die Gefahr, dass bilaterale Streitigkeiten unter den betroffenen Verwertungsgesellschaften zu einer Blockade der Verhandlungen über einen gemeinsamen Gesamtvertrag führen und der Prozess der gemeinsamen Gesamtvertragsverhandlungen dadurch deutlich verzögert wird. Zudem wird insgesamt ein Szenario der streitigen Tarifdurchsetzung mit allen damit verbundenen juristischen und wirtschaftlichen Belastungen für die Nutzervereinigungen ebenso wie für die Rechtsinhaber befördert.

Eine gesonderte Regelung für eine zentrale Stelle erscheint ebenfalls nicht erforderlich, weil bereits heute in vielen Bereichen funktionierende Kooperationen zwischen den Verwertungsgesellschaften bestehen. Die Regelung entfällt daher insgesamt.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 25. Der Abschlussprüfer hat danach insbesondere zu überprüfen, ob hinreichende Vorkehrungen zur Einhaltung der Anlagerichtlinie getroffen wurden. Er muss danach nicht jede einzelne Anlageentscheidung auf ihre Vereinbarkeit mit der Anlagerichtlinie prüfen, vielmehr ist Gegenstand die generelle Berücksichtigung der Anlage-richtlinie bei den Anlageentscheidungen und damit die Prüfung der Vorkehrungen, die zur Einhaltung der Anlagerichtlinie getroffen worden sind.

Zu Buchstabe f

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 25: Die Anlagerichtlinie und die Bestätigung ihrer Vereinbarkeit mit den Vorgaben von § 25 Absatz 2 durch den Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfergesellschaft sollen der Aufsichtsbehörde unverzüglich übermittelt werden, um auch insoweit eine effektive Aufsicht zu gewährleisten.

Zu Buchstabe g

Der angefügte Satz 2 bestimmt, dass die Anordnung der Sicherheitsleistung zu unterbleiben hat, wenn bereits angemessene Teilleistungen erbracht sind und das Sicherungsbedürfnis der Rechtsinhaber somit entfallen ist.

Damit wird klargestellt, dass die beteiligten Hersteller, Importeure und Händler die Anordnung einer Sicherheitsleistung vermeiden können, indem sie bereits vor Abschluss des Verfahrens einen angemessenen Teil der Geräte- und Speichermedienvergütung leisten. Derartige Teilzahlungen liegen somit im Interesse aller Beteiligten: Die Rechtsinhaber erhalten frühzeitig zumindest einen Teil der ihnen zustehenden Vergütung; die Zahlungspflichtigen vermeiden die Anordnung einer Sicherheitsleistung.

Beantragt die Verwertungsgesellschaft trotz einer erfolgten Teilleistung die Anordnung einer Sicherheitsleistung, hat die Schiedsstelle die Angemessenheit der Teilleistung zu prüfen. Ist die Teilleistung aus Sicht der Schiedsstelle angemessen, ist nach Satz 2 für die Anordnung einer (darüber hinaus reichenden) Sicherheitsleistung kein Raum.

Ist die Teilleistung unangemessen niedrig, so ist das Ermessen der Schiedsstelle nach Satz 1 der Vorschrift eröffnet. Sie kann also – unter Berücksichtigung der tatsächlich erbrachten Leistung – eine Sicherheit nach billigem Ermessen anordnen.

Beruhet die Teilleistung auf einer mit der Verwertungsgesellschaft abgeschlossenen Interimsvereinbarung, wird regelmäßig von ihrer Angemessenheit auszugehen sein. Soweit die Verwertungsgesellschaften mit den betroffenen Herstellern, Importeuren oder Händlern Interimsvereinbarungen abschließen, in denen Teilzahlungen nicht vorgesehen sind, wird für die Anordnung einer Sicherheitsleistung regelmäßig kein Raum mehr bleiben.

Damit unterstreicht der Ausschuss die Erwartung des Gesetzgebers, dass Vergütungsgläubiger und Vergütungsschuldner künftig darauf hinwirken, dass sie – wenn eine zeitnahe Einigung über Tarife nicht möglich erscheint – sich zumindest über Interimsvereinbarungen verständigen. Diese Abreden können Grundlage für faire, ständig fließende Teilleistungen bis zur endgültigen Klärung der Tarife sein.

Zu den Buchstaben h bis l

Es handelt sich um Anpassungen an die geänderte Vorschrift zum Inkrafttreten bzw. Außerkrafttreten.

Zu Nummer 2

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Es löst das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz ab, das folglich gleichzeitig außer Kraft tritt. Das Verfahren vor der Schiedsstelle ist nunmehr abschließend im Verwertungsgesellschaftengesetz geregelt. Die Urheberrechtsschiedsstellenverordnung tritt daher mit Inkrafttreten dieses Gesetzes ebenfalls außer Kraft.

Berlin, den 27. April 2016

Dr. Stefan Heck
Berichtersteller

Christian Flisek
Berichtersteller

Harald Petzold (Havelland)
Berichtersteller

Renate Künast
Berichterstatlerin

